
Nummer 1/2, 10. Januar 2025, Seite 1

Inhaltsverzeichnis:

*Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung
(BWO) - Änderung*

Bundestagswahl am 23. Februar 2025 - Bekanntmachung

*Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025*

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Ge-
flüchtete in Augsburg*

*Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten in Augsburg
(Obdachlosengebührensatzung)*

*Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren
Betrieb der Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn (Press-
mar'sches Gut)*

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bay-
erische Bauordnung (BayBO)*

- *Am Alten Gaswerk 11*
- *Mendelweg 6*

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)
Änderung**

Der Bundespräsident hat mit Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. I 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Folgende Abschnitte meiner Bekanntmachung vom 29. November 2024 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 47/48) sind daher wie folgt neu zu fassen:

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 07. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

5. Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Verwaltungszentrum, Bürgeramt, Zimmer 205, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg.

Die Briefanschrift lautet wie folgt:

Die Kreiswahlleiterin
Stadt Augsburg
Bürgeramt
86143 Augsburg

5.2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 29. November 2024 bestehen.

10. Januar 2025

Simone Derst-Vogt
Kreiswahlleiterin

**Bundestagswahl am 23. Februar 2025
Bekanntmachung**

Am 24. Januar 2025 tritt um 9.00 Uhr der Kreiswahlausschuss im Bürgeramt, Zimmer 650 (Tagungsraum) im 6. Stock, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt. Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

gez. Derst-Vogt
Kreiswahlleiterin

**BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bundestagswahl
am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Augsburg wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Bürgerbüro Stadtmitte, Zimmer 052, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Der Raum ist barrierefrei erreichbar.

Während der Auslegungsfrist kann zu folgenden Zeiten Einblick in das Wählerverzeichnis genommen werden:

Montag, 3. Februar und Dienstag, 4. Februar 2025 von 8 bis 15 Uhr

Mittwoch, 5. Februar 2025 von 7 bis 15 Uhr

Donnerstag, 6. Februar 2025 von 8 bis 17.30 Uhr

Freitag, 7. Februar 2025 von 8 bis 12.30 Uhr.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12.30 Uhr** im Bürgerbüro Stadtmitte, Zimmer 052, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**, bei der Stadt Augsburg, im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein und dem anhängenden amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Augsburg, 10.01.2025
Stadt Augsburg, Bürgeramt

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN UNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE IN AUGSBURG

vom 18.12.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8.998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung zur Änderung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Benutzungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Geflüchtete“ durch die Worte „Personen nach Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „in der Anlage 1 zur Satzung“ durch die Worte „auf der Homepage der Stadt Augsburg (<https://www.augsburg.de>)“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 Buchst. a) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
4. In § 1 Abs. 3 Buchst. b) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
5. In § 1 Abs. 3 Buchst. c) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
6. In § 1 Abs. 3 wird der Buchstabe d) mit folgendem Text hinzugefügt: „oder die obdachlos sind und von der Stadt auf leerstehende Plätze eingewiesen werden.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 18.12.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR
OBDACHLOSENWOHNGELEGENHEITEN IN AUGSBURG
(OBDACHLOSENGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 18.12.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Gebührensatzung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Die dieser Satzung zugrundeliegende Benutzungsvorschrift ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg (Obdachlosenunterbringungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenwohngelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Die Unterkunft für obdachlose Frauen in der Stadtberger Straße 15 sowie die Unterkunft für obdachlose Männer in der Johannes-Rösle-Straße 10 (Obdachlosenübergangwohnheime)
 - b) Einfachstwohnungen im Drosselweg 5 ½ B, 7 B, 9 B sowie in der Höfatsstraße 52, 52 A, 52 B, 52 C (sog. Obdachlosenübergangswohnungen).
 - c) Einfachstwohnungen, die die Stadt ständig angemietet hat oder im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen widmet (sog. Obdachlosenhilfswohnungen).

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten i.S.d. § 1 sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (vgl. § 5 der Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (vgl. § 7 der Obdachlosenunterbringungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist bei den Obdachlosenübergangwohnheimen die Benutzungsdauer, bei den sonstigen Wohngelegenheiten zusätzlich deren Größe.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangwohnheime i.S.d. § 1 Abs. 2 a) beträgt die Gebühr je Person und Monat 330,00 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 11,00 Euro.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangwohnungen gem. § 1 Abs. 2 b) beträgt die Gebühr je qm und Monat 13,27 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 44,23 Cent je qm. Die einzelnen Gebühren für die jeweiligen Obdachlosenübergangwohnungen sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten in den Obdachlosenhilfewohnungen werden grundsätzlich Gebühren in Höhe aller der Stadt Augsburg bei der Anmietung entstehenden Kosten erhoben, soweit dies nach KAG zulässig ist.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der verbleibenden Kalendertage. Entsprechendes gilt für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Für die Übergangwohnheime gilt abweichend, dass die ersten drei Tage der Unterbringung gebührenfrei erfolgen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig; in den Fällen des Abs. 1 Satz 5 entsteht die Gebührenschild unmittelbar nach Übergabe des Unterbringungsbescheids.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg vom 18.04.2019 (ABl. vom 03.05.2019, S. 145) außer Kraft.

Augsburg, den 18.12.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Betrieb der Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn (Pressmar'sches Gut)

Mit Schreiben vom 03.06.2022 beantragte die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Betrieb der Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn, Gemarkung Meringerau. Die Anlage besteht bereits und befindet sich in Betrieb, beantragt wurde die Neuerteilung der Bewilligung.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG und Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Die Untere Wasserrechtsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Grundwasserförderung von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH beantragt eine Jahresfördermenge von 1,6 Mio. m³.

Beantragt ist der Betrieb der bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn, Gemarkung Meringerau in unveränderter Weise. Die Brunnen liegen im Hauptgewinnungsgebiet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, im Augsburger Stadtwald südlich von Augsburg. Baumaßnahmen sind nicht beantragt.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist auch im UVP Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> einzusehen.

Des Weiteren wird die Auslegung der Planunterlagen hiermit gemäß Art. 69 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1. Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom 21.01.2025 bis einschließlich 20.02.2025 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, 4. Obergeschoss, im Eingangsbereich, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	8:30 – 16:00 Uhr
Do.	8:30 – 17:00 Uhr
Fr.	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 06.03.2025, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben. Für das 1. Quartal 2025 (ab 01.01.2025) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise.

Außerdem geben wir bekannt, dass sich die Standard-Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge für die Versorgung mit Fernwärme in Augsburg auf das Vertragswerk „Augsburg Wärme“ ändern. Hierzu werden die Fernwärmepreise für das 1. Quartal 2025 (ab 01.01.2025) ebenfalls veröffentlicht.

Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter swa.to/fernwaerme als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.01.2025 gelten für das 1. Quartal 2025 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
Leistungspreis (LP)	netto 2,02	brutto 2,40	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	14,12	16,80	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	13,39	15,93	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	12,93	15,39	Cent/kWh
Preis Anpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		I =	116,03333
Monatsentgelt:		L =	3.846,19 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		EG =	212,28333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		HEL =	81,38667 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		BIO =	191,70000

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.01.2025 gelten für das 1. Quartal 2025 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:			
Grundpreis (GP)	netto 49,56	brutto 58,98	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	14,12	16,80	Cent/kWh
Preis Anpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		I =	116,03333
Monatsentgelt:		L =	3.846,19 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		EG =	212,28333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		HEL =	81,38667 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2024 mit Nov. 2024):		BIO =	191,70000

3. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.01.2025 gelten für das 1. Quartal 2025 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	70,03	83,34	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP1) 11 - 20 kW	90,63	107,85	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	7,18	8,54	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	0,24	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 4. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	L =	113,76667
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	IG =	115,83333
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	EG =	208,75000
Fremdbezug	FB =	75,80005
Holzindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	Bio =	107,36667
Wärmemarktindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	WP =	174,36667
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	TEHG =	67,58250

4. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.01.2025 gelten für das 1. Quartal 2025 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	77,07	91,71	Euro/kW
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	7,18	8,54	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	7,03	8,37	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,74	8,02	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	0,24	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 1. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	L =	113,76667
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	IG =	115,83333
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	EG =	208,75000
Fremdbezug	FB =	75,80005
Holzindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	Bio =	107,36667
Wärmemarktindex (Mittelwert aus April 2024 mit Sept. 2024):	WP =	174,36667
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	TEHG =	67,58250

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
 Vertrieb Fern- und Nahwärme
 Hoher Weg 1
 86152 Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-9-1
 Bauvorhaben: Sanierung und Nutzungsänderung Kühlergebäude - Tektur zu BA-2020-578-2 hier: Änderung der Nutzungsbeschreibung mit Reduzierung der Besucherzahl und des Brandschutznachweises
 Baugrundstück: Am Alten Gaswerk 11
 Flur Nr.: 367
 Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-296-1
Umbau u. energetische Sanierung eines 2-Familienhauses, Abbruch u. Neuerstellung Dach m. Dach-
Bauvorhaben: höhlung u. Dachgauben, Dachgeschossausbau m. zusätzlicher Wohneinheit. Abbruch u. Neuerstellung
Balkonanlage, Abbruch u. Neuerstellung Garage.
Tektur: Zusammenlegung v. 2 Dachgauben zu einer Dachgaube
Baugrundstück: Mendelweg 6
Flur Nr.: 572/24
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt